

wesentliche Aufgabe des bereits vorlängst projectirten und wiederholt in Bearbeitung genommenen Allgemeinen Wassergesetzes sein, jenem Bedürfnisse des Bergbaues diejenige Rücksicht zuzuwenden, die mit den gleichnamigen Anforderungen anderer Gewerbe und sonstiger Bedürfnisse vereinbar sind.

Bis zum Eintritte einer solchen allgemeinen Gesetzgebung mußte dem Bergbaue die für ihn auf Grund des Befehls vom 18. Juli und des Oberbergamtspatents vom 8. August 1798*) in anerkannter Wirksamkeit bestehende, durch § 133 a. des vorliegenden Entwurfs unterstützte Verfassung erhalten bleiben.

Zu Abschnitt X.

Zu § 172.

Die hier aus § 291 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 wieder aufgenommene Beschränkung in der theilweisen Losfagung eines verliehenen Grubenfeldes hat den Zweck, einer mißbräuchlichen, zeitweiligen Feldsperrre vorzubeugen, welche dadurch involvirt wird, daß ein Bergbauberechtigter solche mehr oder weniger große, aber durch ihre enclavirte Lage gegen die Muthung Dritter geschützte Theile seines Feldes, zu deren Ausnutzung sein Betriebsplan erst später führt, sich, ohne Feldsteuer davon zu entrichten, reservirt. Etwanigen, im concreten Falle aus der fraglichen Bestimmung für den Feldinhaber erwachsenden wirklichen Belästigungen kann im Dispensationswege abgeholfen werden.

Zu § 173.

Die Ausübung des Bergbaurechts findet zwar in der Entziehung des letzteren (§ 89) oder in der freiwilligen Verzichtleistung (§ 172), welcher die in § 54 erwähnte Säumigkeit der Erben gleich zu achten ist, ihre Beendigung; hiermit darf aber nicht gleichzeitig und ohne Weiteres das Erlöschen des Rechts selbst eintreten.

Es knüpfen sich an das letztere vielmehr noch theils die Interessen etwaniger Gläubiger des Berggebändes, theils das Interesse des Staates an der fortgesetzten Ausübung des betreffenden Bergbaurechts, theils der Anspruch des bisherigen Berechtigten, welcher durch die strafweise Entziehung zwar von der Fortsetzung des Betriebes ausgeschlossen, nicht aber von dem Verluste eines realisirbaren Vermögensrechtes betroffen werden soll.

Zu Wahrnehmung dieser verschiedenen Interessen ist es nothwendig, daß durch die Versteigerung des Bergwerkseigenthums Gelegenheit theils zur Befriedigung

*) II Cont. Cod. Aug. II. 281. Vergl. auch Motiven zum Berggesetze von 1851. Landt.-Acten 18 $\frac{2}{3}$, I. Abth. 1. Bd. S. 257.